

RS VwGH Erkenntnis 1986/06/13 84/17/0156

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1986

Rechtssatz

Das Straßenverkehrszeichen (Vorschriftenzeichen) nach § 52 Z 13d bzw 13e StVO 1960 ist gem § 48 Abs 2 erster Satz ParkometerG Wr auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Die ausschließliche Anbringung auf der linken Straßenseite ist gesetzwidrig und belastet die Anordnung der Kurzparkzone mit einem Kundmachungsmangel.

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at